

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 71

Helmstedt, den 04.11.2021

74. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 172. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt<br>hier: Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 02.11.2021 über die Feststellung der Geltung von Beschränkungen anlässlich der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von 50 | 472 |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

### 172. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

**zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt**

**hier: Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 02.11.2021 über die Feststellung der Geltung von Beschränkungen anlässlich der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von 50**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 4, § 3 und § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S 583) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Landkreis Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

#### I.

Die Ziffer II. der Allgemeinverfügung vom 02.11.2021 wird um die Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO ergänzt und erhält die folgende Fassung:

#### „II.

Ab dem 04. November 2021 gelten für das Gebiet des Landkreises Helmstedt die Beschränkungen

- nach § 8 der Nds. Corona-VO - Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen,
- und nach § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO – Beschränkung des Zutritts zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebes und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen.“

#### II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.11.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

### III.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Begründung:**

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 die Voraussetzungen dafür festgestellt hat, dass der Indikator ‚Neuinfizierte‘ mehr als 50 beträgt.

Diese v. g. Rechtsfolge geht aus der bisherigen Fassung der Allgemeinverfügung nicht hervor. Aus Gründen der Klarheit und der Vollständigkeit wird die Allgemeinverfügung vom 02.11.2021 entsprechend ergänzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 04.11.2021

gez. Radeck  
Landrat

ABl.-Nr. 71 vom 04.11.2021

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck